

**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes  
über die Pädagogischen Hochschulen  
im Lande Baden-Württemberg  
(PHG)**

Vom 1. Februar 2000

veröffentlicht im Gesetzblatt Seite 269

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 157, ber. S. 311) in der sich aus

1. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
2. dem Landeshochschulgebührengesetz und dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),
3. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und
4. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 1. Februar 2000

*Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg*

**Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen  
im Lande Baden-Württemberg  
(PHG)  
in der Fassung vom 1. Februar 2000**

INHALTSÜBERSICHT

§§

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Namensschutz	2
Aufgaben	3
Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte	3 a
Frauenkommission	3 b
Bezeichnungen	3 c
Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums	4
Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern	4 a

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Pädagogischen Hochschule

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule

Rechtsnatur	5
Mitgliedschaft	6
Satzungsrecht	7

Finanzwesen	8
	§§
Personal	9
Einheitsverwaltung	10

## 2. ABSCHNITT

### Organe der Pädagogischen Hochschule

Organe	11
Rektorat	12
Rektor	13
Prorektoren	13 a
Rektorverfassung	13 b
Verwaltungsdirektor	13 c
Hochschulrat	13 d
Senat	14
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung	15

## 3. ABSCHNITT

### Gliederung der Pädagogischen Hochschule

Fakultät	16
Mitglieder der Fakultät	17
Organe der Fakultät	18
Dekan	19
Fakultätsrat	20
Gemeinsame Kommissionen	21
Ausschließlichkeitsregel	22

## 4. ABSCHNITT

Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule	23
	§§

## DRITTER TEIL

Entwicklung des Hochschulwesens	24
(aufgehoben)	24 a
Struktur- und Entwicklungsplanung	24 b

## VIERTER TEIL

## Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

## 1. ABSCHNITT

## Studium und Lehre

Ziel des Studiums	25
Wahl der Lehrveranstaltungen	26
Studienreform	27
Studienreformkommissionen	28
Studiengang	29
Studienjahr	30
Regelstudienzeit	31
Studienordnungen	32
Studienplan	33
Fernstudium, Multimedia	34
Weiterbildung	35

Beratung	36
----------	----

## 2. ABSCHNITT

### Prüfungen

Prüfungen	37
	§§
Prüfungsordnungen	38
Externenprüfung	38 a
Vorzeitiges Ablegen der Prüfung	39
Hochschulgrade	40
Verleihung und Führung von Graden	40 a
Bachelor- und Masterstudiengänge	40 b
Promotion	41
Habilitation	41 a

## 3. ABSCHNITT

Forschung	42
-----------	----

## 4. ABSCHNITT

### Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Aufgaben	42 a
Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	42 b
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungs- aufgaben durch die Pädagogische Hochschule	42 c

## FÜNFTER TEIL

## Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

## 1. ABSCHNITT

## Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Begriffsbestimmung	43
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	44
Lehrverpflichtung	45
	§§
Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals	46
Dienstliche Aufgaben der Professoren	47
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	48
Berufung von Professoren	49
Dienstrechtliche Stellung der Professoren	50
Forschungs- und Fortbildungssemester	51
Wissenschaftliche Assistenten	51 a
Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaft- liche Assistenten	51 b
Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten	51 c
Hochschuldozenten	51 d
Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten	51 e
Gastprofessoren	52
Privatdozenten	52 a
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter	53
Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren	54
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	55
Wissenschaftliche Hilfskräfte	56
Unfallfürsorge	57

## 2. ABSCHNITT

### Studierende

Allgemeine Voraussetzungen	58
Zulassungshindernisse	59
Immatrikulation	60
Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation	61
Rückmeldung	62
Beurlaubung	63
Exmatrikulation	64
	§§
Eingeschränkte Zulassung, Gasthörer	65
Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen	66

## 3. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden	67
-----------------------------	----

## 4. ABSCHNITT

### Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder	68
Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung	69

## 5. ABSCHNITT

Wahrung der Ordnung	70
---------------------	----

SECHSTER TEIL  
Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung	71
Wahlgrundsätze	72
Zusammensetzung der Gremien	73
Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken	74
Geschäftsordnung	75
Einberufung der Sitzungen	76
Öffentlichkeit	77
Verhandlungsleitung, Geschäftsgang	78
	§§
Antrags- und Rederecht	79
Beschlussfassung	80
Niederschrift	81
Eilentscheidungsrecht	82

2. ABSCHNITT

Verwaltung

Verwaltung der Wirtschafts- und Personal- angelegenheiten	83
Vermögensverwaltung	84
(aufgehoben)	85
Immatrikulations- und Rückmeldegebühr	85 a
Dienstvorgesetzter	86
Mitwirkung bei der Einstellung von Personal	87

## SIEBTER TEIL

## Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte	88
Aufsicht	89
Informationsrecht	90
Verarbeitung personenbezogener Daten	90 a
Aufsichtsmittel	91
Regress	92
Ordnungswidrigkeiten	93

## ACHTER TEIL

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

(aufgehoben)	94
(aufgehoben)	95
	§§
Beamtenrechtliche Überleitung	96
(aufgehoben)	97
(aufgehoben)	98
(aufgehoben)	99
Beteiligung der Kirchen	100
Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften	101
Inkrafttreten	102

## ERSTER TEIL

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### *Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die Pädagogischen Hochschulen.

(2) Pädagogische Hochschulen sind die

Pädagogische Hochschule Freiburg,

Pädagogische Hochschule Heidelberg,

Pädagogische Hochschule Karlsruhe,

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg mit Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen,

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd,

Pädagogische Hochschule Weingarten.

#### § 2

##### *Namenschutz*

Die Bezeichnung "Pädagogische Hochschule" oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Pädagogische Hochschule darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Pädagogischen Hochschulen geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung "Pädagogische Hochschule" oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Pädagogische Hochschule nur von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Pädagogische Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Pädagogische Hochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann.

Im Übrigen darf eine auf eine Pädagogische Hochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Pädagogischen Hochschule geführt werden.

### § 3

#### *Aufgaben*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben die Aufgabe, für die Ausbildung der Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen wissenschaftliche Studiengänge einzurichten. Durch die Verbindung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen die Pädagogischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften. Sie können sich in den Bereichen Schulpraxis, Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken an der Ausbildung der Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen. Sie können auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung betreiben sie Forschung und sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Pädagogischen Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen und der Arbeitsverwaltung die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Pädagogischen Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Pädagogischen Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen;

sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(6) Die Pädagogischen Hochschulen fördern durch Wissenstransfer die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu diesem Zweck können sich die Pädagogischen Hochschulen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen nach Satz 2.

(7) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Pädagogischen Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Pädagogischen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(8) Die Pädagogischen Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Pädagogischen Hochschule enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere differenzierte Angaben zu den einzelnen Studiengängen, über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige Entwicklung und die erzielten Ergebnisse in der Lehre, über die Forschung sowie über das Personal, die Einnahmen und Ausgaben, die Gebäude und Einrichtungen.

## § 3 a

*Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Pädagogischen Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Frauenförderpläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten und Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne sind. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Pädagogischen Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals eine Frauenbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Frauenbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Frauenbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Frauenbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Pädagogischen Hochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht

widersprechen.

(5) Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Frauenbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Pädagogischen Hochschule bereitzustellen. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausführung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Frauenbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Frauenbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

### § 3 b

#### *Frauenkommission*

Der Senat kann eine Frauenkommission als beratenden Ausschuss nach § 14 Abs. 1 einrichten.

### § 3 c

#### *Bezeichnungen*

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 4

*Freiheit der Wissenschaft,  
Forschung, Lehre und des Studiums*

(1) Das Land und die Pädagogischen Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule die durch Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Verträge der Pädagogischen Hochschulen über eine nicht nur vorübergehende wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Förderung mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft liegt, sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Wird der kooperierenden Einrichtung die Nutzung von sachlichen und personellen Mitteln der Pädagogischen Hochschule eingeräumt, hat der Rechnungshof das Recht, bei der kooperierenden Einrichtung insoweit die Durchführung der Kooperation zu prüfen; die Pädagogische Hochschule zeigt die Kooperation dem Rechnungshof an.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Pädagogischen Hochschule ordnen.

#### § 4 a

##### *Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Arbeit der Pädagogischen Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden. § 20 Abs. 4 Satz 4 bis 7 und § 90 a Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 dürfen die Pädagogischen Hochschulen die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder der Pädagogischen Hochschule und ihre Angehörigen sind zur Mitwirkung und zur Angabe entsprechender personenbezogener Daten verpflichtet. Die Pädagogischen Hochschulen erlassen Satzungen, in denen das nähere Bewertungsver-

fahren geregelt und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder der Pädagogischen Hochschule und ihrer Angehörigen, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

ZWEITER TEIL  
Aufbau und Organisation  
der Pädagogischen Hochschule

1. ABSCHNITT  
Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule

§ 5

*Rechtsnatur*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen sind frei in Forschung und Lehre.

(3) Die Pädagogischen Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen auf Antrag das Recht verleihen, anstelle des kleinen Landeswappens ein anderes Wappen zu führen.

§ 6

*Mitgliedschaft*

(1) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis,
2. der Rektor, soweit er nicht unter Nummer 1 fällt,
3. die außerplanmäßigen Professoren nach § 52 a Abs. 6, soweit sie an der Pädagogischen Hochschule hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen,
4. die Hochschuldozenten und die nach § 96 Abs. 2 und 4 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbliebenen Dozenten,

5. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- und Angestelltenverhältnis,
6. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. die sonstigen an der Pädagogischen Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen,
8. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Mitglieder der Pädagogischen Hochschule sind auch

1. die Professoren im Ruhestand,
2. die Gastprofessoren,
3. die Privatdozenten,
4. die Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
6. die Ehrenbürger,
7. die Ehrensenatoren.

Diese Mitglieder sind jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Hochschulrat ist ausgeschlossen.

(3) Professoren scheidern mit Beginn des Ruhestandes aus Ämtern in der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter.

(4) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Pädagogischen Hochschule mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich tätig sind; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Rektorat bestimmt die Zugehörigkeit zu einer der in § 71 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen.

(5) Der Senat kann auf Antrag der zuständigen Fakultät einzelne Angehörige von Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Pädagogischen Hochschule verbunden sind, als Mitglieder in die Selbstverwaltung aufnehmen.

gogischen Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, und abgeordnete Beamte Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule gleichstellen. Der Senat bestimmt nach ihrer Qualifikation und Aufgabe die Zugehörigkeit zu einer der in § 71 Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen.

## § 7

### *Satzungsrecht*

(1) Die Pädagogische Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(2) Die Pädagogische Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Soweit Satzungen nicht der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, sind sie diesem anzuzeigen.

(3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekanntzumachen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 8

### *Finanzwesen*

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Pädagogischen Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushalt eingestellt. Die Regelungen über das Vermögen der Pädagogischen Hochschulen in § 84 bleiben unberührt.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre

sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Pädagogischen Hochschulen obliegende Auftrag wird von den hauptberuflich tätigen Mitarbeitern der Pädagogischen Hochschule wahrgenommen. Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Pädagogische Hochschule erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Pädagogischen Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Pädagogischen Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Pädagogischen Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Vermögen der Pädagogischen Hochschule bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 59 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes (UG) in Verbindung mit § 42 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, bestimmt die Pädagogische Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Pädagogischen Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(4) Die Pädagogischen Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Haushalt ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Die Pädagogischen Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen

Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen; hierzu ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen einzuführen, aus der dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen zu berichten ist.

(5) Auf Antrag der Pädagogischen Hochschule kann das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Pädagogische Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pädagogischen Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Bestimmungen von Absatz 4 Satz 2 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(6) Die staatliche Finanzierung der Pädagogischen Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung nachzuweisenden Leistungen werden durch Zielvereinbarungen festgelegt.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzaufweisung an die jeweilige Pädagogische Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen.

(8) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

## § 9

*Personal*

- (1) Die an der Pädagogischen Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Baden-Württemberg.
- (2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Pädagogische Hochschule.
- (3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen einen Beamten stehen dem Land zu, wenn dieser Aufgaben im Rahmen des § 10 wahrgenommen hat.

## § 10

*Einheitsverwaltung*

- (1) Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handelt in eigenem Namen.
- (2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Pädagogische Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

## 2. ABSCHNITT

### Organe der Pädagogischen Hochschule

#### § 11

##### *Organe*

Organe der Pädagogischen Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

#### § 12

##### *Rektorat*

(1) Das Rektorat leitet die Pädagogische Hochschule. Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. zwei Prorektoren,
3. der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme.

Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors den Ausschlag gibt. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors gefasst werden. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat nicht anzuwenden.

(2) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Zum Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors muss die Wirtschafts- und Personalverwaltung gehören. Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und der Wirtschaftspläne sowie deren Vollzug,
2. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. die Verteilung der der Pädagogischen Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
5. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
6. die Planung der baulichen Entwicklung,
7. die Entscheidungen über das Vermögen der Pädagogischen Hochschule.

(4) Das Rektorat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Es regelt die innere Organisation der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule. Es trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

(5) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse sowie des Hochschulrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält der Rektor Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Pädagogische Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule ab; dem Senat erstattet er einen

Jahresbericht.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Pädagogischen Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Pädagogischen Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

### § 13

#### *Rektor*

(1) Der Rektor vertritt die Pädagogische Hochschule. Das Rektorat legt fest, in welcher Reihenfolge der Rektor im Falle seiner Verhinderung vertreten wird. Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Der Rektor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Beschließen der Senat und der Hochschulrat seine Abwahl gemäß Absatz 6, ist er aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Absatz 6 Satz 2 nichts Anderes bestimmt ist. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Pädagogischen Hochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Rektor kann nicht ernannt oder bestellt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederernennung oder Wiederbestellung; die Amtszeit endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem der Rektor das 65. Lebensjahr vollendet. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Pädagogischen Hochschule wahrnehmen.

(4) Wird ein beamteter Professor der Pädagogischen Hochschule Rektor, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen; § 40 Abs. 3 LBG findet insoweit keine Anwendung. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als Rektor werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 47 ruhen während der Amtszeit als Rektor. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(5) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

(6) Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats abgewählt werden. Gehört der Rektor der Pädagogischen Hochschule nicht als hauptberuflicher Professor an, tritt er nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(7) Der Rektor wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(8) Der Rektor übt, unbeschadet der Regelung in § 70 in Verbindung mit § 104 UG, das Hausrecht aus und ist für die Ordnung in der Pädagogischen Hochschule verantwortlich.

## § 13 a

*Prorektoren*

(1) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Pädagogischen Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Prorektoren werden vom Senat aus den der Pädagogischen Hochschule angehörenden Professoren gewählt. Für die Wahl der Prorektoren hat der Rektor das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat; der Hochschulrat ist zum Vorschlag des Rektors zu hören.

## § 13 b

*Rektorverfassung*

In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass die Pädagogische Hochschule von einem Rektor geleitet wird, der mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Rektorats tritt. Die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 13 a gelten entsprechend. Ein Wechsel in der Leitungsstruktur ist nur mit Ablauf der Amtszeit des Rektors zulässig.

## § 13 c

*Verwaltungsdirektor*

(1) Der Verwaltungsdirektor vertritt den Rektor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Rektor kann ihm allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Wissenschaftsministeriums, des Senats und des Hochschulrats vom Wissenschaftsministerium bestellt; kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium. Der Verwaltungsdirektor muss Beamter sein.

## § 13 d

*Hochschulrat*

(1) Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Pädagogischen Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Abs. 5, § 13 a Abs. 2 und § 13 c Abs. 2,
2. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Wirtschaftspläne,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,
6. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
7. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
8. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs,
9. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen, soweit die Zuständigkeit zur Zustimmung auf den Rektor delegiert worden ist,
10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
11. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektors.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hochschulrat vom Rektor jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich hieraus Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon vier Personen, die keine Mitglieder

der Pädagogischen Hochschule nach § 6 sind; als externe Mitglieder gelten auch die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der vier externen Mitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird. Können sich Wissenschaftsministerium und Ausschuss nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Vorschlag ab, wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses zwei externe Mitglieder; die übrigen Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung für drei weitere Jahre ist zweimal zulässig.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(6) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Hochschulrat nicht anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

## § 14

### *Senat*

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen Organ, den Fakultäten oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl des Rektors und der Prorektoren,

2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
6. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
7. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
8. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen; die Stellungnahme entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Wissenstransfers,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
11. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren,
12. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
13. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind. Die in Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 9 bis 13 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,

- c) die Dekane,
- d) der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung (§ 15),
- e) der Prorektor und der Verwaltungsdirektor mit beratender Stimme, wenn kein Rektorat besteht; die Grundordnung kann für den Prorektor ein Stimmrecht vorsehen,
- f) die Frauenbeauftragte,

## 2. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Professoren,
- b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) zwei sonstige Mitarbeiter,
- d) vier Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Amtsmitglieder aus der Gruppe der Professoren weniger als fünf, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren um die Differenz zwischen der Zahl fünf und der Zahl der Amtsmitglieder aus der Gruppe der Professoren.

(3) Über Aufgaben nach § 3 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuss des Senats, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) führt. Der AStA nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der Studierenden im Senat sowie drei weitere Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter nach Satz 3 sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) Der AStA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Rektorat vollzogen.

## § 15

*Beauftragter für die  
schulpraktische Ausbildung*

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Senats ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragter und ein weiterer Professor oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes als sein Stellvertreter bestellt. Er regelt den Einsatz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungslehrer und Mentoren anzubieten.

## 3. ABSCHNITT

## Gliederung der Pädagogischen Hochschule

## § 16

*Fakultät*

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Pädagogischen Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Angehörigen, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und ihre Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder entsprechend ihrem Fachgebiet.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fächer sind in einer Fakultät zusammenzufassen; der Verantwortungsbereich soll insbesondere alle fachlich

verwandten Studiengänge, deren Studienleistungen zu wesentlichen Teilen gegenseitig anrechenbar sind, umfassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als zehn Planstellen für Professoren umfassen.

(3) Die Gliederung der Pädagogischen Hochschule in Fakultäten wird in der Grundordnung geregelt. Die Fakultäten arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.

## § 17

### *Mitglieder der Fakultät*

(1) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und Lehrbeauftragten, die in den Fächern der Fakultät überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind,
4. die sonstigen Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Studierende in Lehramtsstudiengängen in der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik obliegt, und in einer weiteren Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Für die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung in den weiteren Fakultäten gilt Satz 2 entsprechend.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zur Fakultät. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören. Professoren können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden.

## § 18

### *Organe der Fakultät*

(1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Fakultätsvorstand (Dekanat).

(2) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. der Studiendekan.

(3) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag gibt. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans. Auf Vorschlag des Dekans legt der Fakultätsvorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Fakultätsvorstand legt fest, wie sich der Dekan, der Prodekan und der Studiendekan in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Fakultätsvorstand nicht anzuwenden.

(4) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie dem Wissenstransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 23 Abs. 1 Satz 3). Er entscheidet über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter der Fakultät, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit der Fakultät oder

einem Fach zugewiesen sind. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Wissenstransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der vom Hochschulrat und dem Rektorat getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
2. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
3. die Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat; der Fakultätsvorstand kann Berufungsvorschläge an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn er die Vorgeschlagenen nicht für hinreichend qualifiziert oder eine andere Reihenfolge für gerechtfertigt hält,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
6. die Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a.

## § 19

### *Dekan*

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen

Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats, der auch mehrere Kandidaten umfassen kann, vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 1; § 71 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Der Dekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der an Lebensjahren älteste Professor im Fakultätsrat leitet die Wahl des Dekans. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 47 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 47.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans und im Benehmen mit der Studienkommission einen Studiendekan. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Absatz 3 Satz 2 und 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Wiederwahl ist möglich.

(5) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 4 zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(6) Jeder Studierende hat das Recht, den Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

## § 20

*Fakultätsrat*

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen die Forschung und Lehre sowie den Wissenstransfer betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan, der Fakultätsvorstand oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zuständig sind. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. die Mitglieder des Fakultätsvorstands, soweit sie dem Fakultätsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,
2. neun Professoren, die hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule tätig sind,
3. drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. ein sonstiger Mitarbeiter,
5. sechs Studierende.

Beträgt die Zahl der Mitglieder kraft Amtes weniger als drei, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren auf elf. Gehören dem Fakultätsrat weniger als elf Professoren an, so haben die Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl elf erreicht ist. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 19 Abs. 3 Satz 3 für den Dekan festgelegt ist.

(3) In folgenden Angelegenheiten treten alle der Fakultät angehörenden Professoren, ausgenommen Mitglieder nach § 6 Abs. 2, dem Fakultätsrat stimmberechtigt hinzu (erweiterter Fakultätsrat):

1. bei der Bildung der Berufungskommission,

2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot nach § 16 Abs. 1,
5. bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Gastprofessoren,
6. bei der Beschlussfassung über Evaluationsergebnisse und den Lehrbericht.

(4) Der erweiterte Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission. Die Studienkommission besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzenden, drei Professoren, zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und vier Studierenden; mindestens drei Studierende müssen zugleich Mitglied des Fakultätsrats sein. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 19 Abs. 4 für den Dekan festgelegt ist. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums im Sinne von § 27 Abs. 1 und 2 sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und die Evaluation der Lehre gemäß § 4 a unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu organisieren. Die Studienkommission erarbeitet in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen. Der Bericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebotes in den einzelnen Studiengängen, insbesondere über Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung; der Bericht bezieht auch die Ergebnisse externer Bewertungen ein. Der Fakultätsrat gibt der Fachschaft Gelegenheit, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 gewählten Studierenden bilden einen Ausschuss des Fakultätsrats (Fachschaft). Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des AStA angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat

erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

## § 21

### *Gemeinsame Kommissionen*

Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, kann der Senat auf Antrag einer Fakultät gemeinsame Kommissionen bilden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, für die Bestimmung des Lehrangebots nach § 16 Abs. 1 Satz 3, für Habilitationen, Promotionen und andere Prüfungen, für Vorschläge zum Erlass von Habilitations-, Promotions- und anderen Prüfungsordnungen sowie für Studienordnungen und Studienpläne. Soweit eine gemeinsame Kommission Entscheidungsbefugnisse haben soll, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission Professoren sein. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt. Der Dekan kann den Vorsitz auf einen Professor übertragen. Bei Entscheidungen der gemeinsamen Kommission über Berufungsvorschläge, über die Bestimmung des Lehrangebots nach § 16 Abs. 1 Satz 3 und über Vorschläge zum Erlass von Habilitations-, Promotions- und anderen Prüfungsordnungen sowie bei Habilitationsverfahren dürfen alle den beteiligten Fakultäten angehörenden und hauptberuflich an der Pädagogischen Hochschule tätigen Professoren stimmberechtigt mitwirken.

## § 22

### *Ausschließlichkeitsregel*

Die Bildung anderer Organe, Gremien mit Entscheidungsbefugnissen und öffentlich-rechtlicher Gliederungen der Mitglieder, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

#### 4. ABSCHNITT

##### Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule

###### § 23

(1) Hochschuleinrichtungen sind rechtlich unselbständige Anstalten der Pädagogischen Hochschule, denen für die Durchführung der Aufgaben der Hochschule Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Hochschuleinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Hochschuleinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtungen führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Hochschuleinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institut, Seminar) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibung der Stellen für Professoren (§ 47 Abs. 3) können den Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen werden; eine angemessene Beteiligung an den der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Pädagogischen Hochschule zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten o.ä.) führen Dienstleistungen aus. Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 3 Abs. 7 wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen.

(4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Hochschuleinrichtungen und erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Für gleiche

oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten oder ähnliche Bereiche sollen, soweit es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig und der Aufgabensstellung förderlich ist, zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden. In den Verwaltungs- und Benutzungsordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Hochschuleinrichtungen anfallen, von der Verwaltung einer Fakultät oder der zentralen Verwaltung erledigt werden. Beschlüsse und Entscheidungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats und sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Hochschuleinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor gewählt oder bestellt werden. Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Hochschuleinrichtung eine Planstelle ausgewiesen, so ist der Beamte mit der Einweisung in die Planstelle zum ständigen Leiter zu bestellen.

(6) Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Betriebseinheiten sind, müssen so verwaltet werden, dass der Leiter der Betriebseinheit durch Weisungen an die in der Einrichtung Tätigen gewährleisten kann, dass die der Einrichtung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Betriebseinheit im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere die Bibliothek; sie ist eine zentrale Einrichtung. Der Senat legt in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung fest, ob eine Einrichtung eine Betriebseinheit im Sinne dieser Bestimmung ist.

## DRITTER TEIL

## Entwicklung des Hochschulwesens

## § 24

Für das Zusammenwirken der Hochschulen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 UG.

## § 24 a

*(aufgehoben)*

## § 24 b

*Struktur- und Entwicklungsplanung*

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist Aufgabe des Wissenschaftsministeriums und der Pädagogischen Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Die Pädagogischen Hochschulen stellen mehrjährige Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Diese stellen die Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung dar. Sie bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität. Festlegungen der länderübergreifenden Hochschulplanung und der Finanzplanung sowie die Frauenförderung sind bei Aufstellung dieser Pläne zu beachten. Die Grundordnung kann das nähere Verfahren regeln.

(3) Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

## VIERTER TEIL

## Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen

## 1. ABSCHNITT

## Studium und Lehre

## § 25

*Ziel des Studiums*

Lehre und Studium sollen den Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

## § 26

*Wahl der Lehrveranstaltungen*

(1) Der Studierende hat das Recht der freien Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, im Rahmen der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen; § 34 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Studierende ist berechtigt, die Hochschuleinrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zu benützen. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, können Lehrveranstaltungen nur besuchen, soweit diese ausdrücklich für sie vorgesehen sind.

(2) Das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen kann von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre erforderlich ist. Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, dürfen nicht auf Dauer von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

Ist der Besuch einer Lehrveranstaltung vorgeschrieben, bei der von der Art und vom Zweck der Lehrveranstaltung her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt.

(3) Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so finden auf die Verteilung die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen entsprechende Anwendung.

## § 27

### *Studienreform*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die einander entsprechenden Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und ein Hochschulwechsel möglich bleibt,
5. das Studium so aufgebaut wird, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(4) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

## § 28

### *Studienreformkommissionen*

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Pädagogischen Hochschulen geleisteten Reformarbeit können für den Bereich des Landes Studienreformkommissionen gebildet werden.

(2) Die von den Studienreformkommissionen zu erarbeitenden Empfehlungen werden dem Wissenschaftsministerium vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Pädagogischen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 29

### *Studiengang*

(1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang

einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Pädagogischen Hochschule ihr Studium abschließen können.

(4) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Pädagogischen Hochschulen neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Pädagogischen Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.

(5) Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für die Zustimmung nach den Absätzen 3 und 4 allgemein oder im Einzelfall auf den Hochschulrat übertragen. Ist die Zuständigkeit für die Zustimmung auf den Hochschulrat übertragen, sind dessen Entscheidungen dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(6) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Pädagogischen Hochschulen in geeigneten Fällen Studiengänge in Teilzeitform einrichten.

## § 30

### *Studienjahr*

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. April und 1. Oktober beginnen. Die Zulassungsordnungen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum

Studium zugelassen werden. Der Beginn und das Ende der Vorlesungszeit werden für die einzelnen Pädagogischen Hochschulen vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit den Pädagogischen Hochschulen bestimmt. Zur besseren Nutzung der Studienzeit, der Räume, Geräte und sonstigen Mittel sollen in geeignetem Umfang auch während der vorlesungsfreien Zeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden. Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit sie sich nicht mit dem übrigen Lehrangebot decken.

## § 31

### *Regelstudienzeit*

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge und der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbau- und Ergänzungsstudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt in den lehrerbildenden Studiengängen in der Regel drei Jahre; in anderen Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, unbeschadet des § 40 b Abs. 2 Satz 2, vier Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt

werden. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge mit kürzeren Regelstudienzeiten vorzusehen.

## § 32

### *Studienordnungen*

(1) Für jeden Studiengang soll der Senat auf Vorschlag der Fakultät durch Satzung eine Studienordnung aufstellen; hiervon kann insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann das Recht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(4) Die Studienordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht werden dürfen. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums,

Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, so ist bei nicht erfolgreichem Abschluss die Wiederholung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(5) Bei dem Erlass von Studienordnungen sind andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, zu beachten.

(6) Die Studienordnung ist dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von vier Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Wissenschaftsministerium das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Studienordnung gemäß § 7 Abs. 3 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

(7) Die Studienordnung soll mit der Prüfungsordnung verbunden werden.

### § 33

#### *Studienplan*

Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung soll die Fakultät zur Beratung der Studierenden für jeden Studiengang einen Studienplan aufstellen. Der Studienplan erläutert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan ist dem Wissenschaftsministerium in seiner jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

### § 34

#### *Fernstudium, Multimedia*

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden. Die Entwicklung des Fernstudiums wird vom Land und den Hochschulen gemeinsam gefördert; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den Ländern, den anderen Hochschulen und anderen staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird durch die betroffenen Pädagogischen Hochschulen festgestellt; soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Pädagogischen Hochschulen. Die Entscheidung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(4) Studierende, die im Fernstudium an einer Pädagogischen Hochschule studieren, stehen grundsätzlich den anderen Studierenden gleich. Ihre Rechte und Pflichten können entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums abweichend geregelt werden; insbesondere kann bestimmt werden, dass Studierende von Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums ausgeschlossen werden, wenn dieses Lehrangebot durch das Fernstudium vermittelt wird. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

## § 35

### *Weiterbildung*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie sollen dabei auch Modelle entwickeln, wie durch Weiterbildung das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss entlastet werden kann.

(2) Wissenschaftliche Weiterbildung wird zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses angeboten. Die Pädagogischen Hochschulen führen wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Aufbaustudiengängen und Kontaktstudien durch.

(3) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses. Sie werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens vier Semester betragen; § 40 b Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Pädagogischen Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, fest.

(4) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Pädagogischen Hochschulen können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Pädagogischen Hochschulen.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Pädagogischen Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Pädagogischen Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschulen.

## § 36

### *Beratung*

(1) Die Pädagogische Hochschule unterrichtet und berät Studierende und studierwillige Personen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines

Studiums. Sie bedient sich dabei der bei der Universität ihrer Hochschulregion eingerichteten Beratungsstelle. Die Pädagogische Hochschule soll mit den für die Bildungs- und Berufsberatung sowie für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.

(2) Es ist Aufgabe der Fakultät, während des gesamten Studiums die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Verpflichtung der Studierenden zur Inanspruchnahme der Studienberatung vorsehen.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

## 2. ABSCHNITT

### Prüfungen

#### § 37

#### *Prüfungen*

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. In jedem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist eine Vor- oder Zwischenprüfung vorzusehen. Soweit in staatlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 38 Abs. 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das

Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt werden; sie können auch aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, bestehen.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Die Ausgabe von Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 71 bis 82 keine Anwendung.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer muss mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(6) Die Organisation der Hochschulprüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer, obliegt dem Prüfungsausschuss, in dem die Professoren die Mehrheit haben müssen. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsordnung vorsieht, dass dem Prüfungsausschuss ein Studierender angehört, hat dieser beratende Stimme. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass bestimmte Aufgaben des Prüfungsausschusses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Dekan übertragen werden. Das Rektorat soll die Einrichtung eines zentralen Prüfungsamts der Pädagogischen Hochschule zur Unterstützung des

Prüfungsausschusses vorsehen. § 75 findet keine Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann die Prüfungsordnung Abweichungen von den §§ 71 bis 74 und 76 bis 82 vorsehen.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Pädagogischen Hochschulen in geeigneten Studiengängen ein in der Regel auch international kompatibles Leistungspunktesystem zu schaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(9) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 38 Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Pädagogische Hochschule kann in Zweifelsfällen

die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## § 38

### *Prüfungsordnungen*

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 31 oder § 40 b unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll und die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
3. die Anforderungen in der Prüfung,
4. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,

5. die Prüfungsorgane,
6. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,
7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, insbesondere den Beginn, die Gliederung, die Dauer des Prüfungsverfahrens, die Prüfungstermine und Prüfungsfristen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses durch eine differenzierte Benotung,
12. die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen,
13. den nach bestandener Abschlussprüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

Hochschulprüfungsordnungen sollen für Abschlussprüfungen regeln, dass eine nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegte Prüfung oder eine bis zu einem vor Ende der Regelstudienzeit festzulegenden Zeitpunkt abgelegte Fachprüfung bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet wird (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 68 Abs. 1 sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 2 angerechnet. Unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 abgelegte und bestandene Prüfungen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung ganz oder teilweise zur Notenverbesserung spätestens im übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In den Fällen, in denen für die Abschlussprüfung kein Freiversuch vorgesehen ist, können in den Prüfungsordnungen verfahrensmäßige Erleichterungen festgelegt werden und kann insbesondere bestimmt werden, dass die Abschlussprüfung auf mehrere Prüfungstermine

aufgeteilt wird.

(3) Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung oder für die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Prüfungsordnung kann auch einen kürzeren Zeitraum als zwei Semester vorsehen.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen sollen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festlegen, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abzuleisten haben. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in ihrem gewählten Studiengang zu vermitteln.

(5) Prüfungsanforderungen und –verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(6) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Die Pädagogischen Hochschulen sollen auf Antrag den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beifügen; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann nach Maßgabe von Absätzen 2 und 4 bis 6, § 32 sowie § 37 Abs. 8 bis 10 im Benehmen mit den Pädagogischen Hochschulen durch Rechtsverordnung Rahmenordnungen für das Studium und die Prüfungen erlassen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 sowie § 37 Abs. 8 bis 10 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, und für die zu diesen Prüfungen hinführenden Studiengänge entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

(9) Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

### § 38 a

#### *Externenprüfung*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen können in geeigneten Studiengängen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen. Bei mehrfach vertretenen Studiengängen bestimmt das Wissenschaftsministerium, an welcher Pädagogischen Hochschule die Externenprüfung durchgeführt wird; die Pädagogische Hochschule ist vorher zu hören.

(2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule auf die Prüfung vorbereitet hat. Voraussetzung für die Zulassung sind

1. die Qualifikation für ein Hochschulstudium nach § 58 Abs. 5, 6 oder 7,
2. der Nachweis, dass der Bewerber seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Land Baden-Württemberg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem auch baden-württembergische Bewerber die Externenprüfung ablegen können,
3. eine einschlägige Berufsausbildung und mindestens zwei zusätzliche einschlägige Berufsjahre oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit,
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung; die Pädagogische Hochschule kann in der Prüfungsordnung Leistungsnachweise festlegen, die auch in Fernunterrichtseinrichtungen erworben sein können,
5. das Bestehen der Zwischenprüfung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Zu einer Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer inländischen Pädagogischen Hochschule als Studierender eingeschrieben ist oder in der Fachrichtung, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zu einer Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer eine Hochschulprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Auf die Externenprüfung finden die §§ 37 und 38 sowie 39 bis 40 b entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

### § 39

#### *Vorzeitiges Ablegen der Prüfung*

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; Entsprechendes gilt für staatliche Prüfungen, die durch Landesrecht geregelt werden.

### § 40

#### *Hochschulgrade*

(1) Auf Grund der erfolgreichen Hochschulabschlussprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Pädagogische Hochschule mit Angabe der Fachrichtung

1. einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad,
2. einen Diplomgrad,
3. einen Master- oder Magistergrad,
4. einen Magistergrad.

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die möglichen Bachelor- oder Bakkalaureusgrade, Master- oder Magistergrade, Diplomgrade oder Magistergrade festzulegen. Die Pädagogische Hochschule kann den Diplomgrad oder den

Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Welcher Diplomgrad oder Magistergrad verliehen werden soll, wird in der Hochschulprüfungsordnung festgelegt, bei staatlichen Prüfungen durch Satzung der Pädagogischen Hochschule, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Die Pädagogische Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums andere Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 5 kann auch zusätzlich zu einem der in Satz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Verleihung eines im Ausland üblichen Hochschulgrades erfolgt unter Angabe des Namens der verleihenden Pädagogischen Hochschule. Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Hochschulgrad einem entsprechenden deutschen Hochschulgrad mindestens gleichwertig ist.

(2) Soweit in den Satzungen, die die Verleihung der akademischen Grade regeln, nichts Abweichendes bestimmt ist, handelt bei der Verleihung der akademischen Grade die Fakultät für die Pädagogische Hochschule.

#### § 40 a

##### *Verleihung und Führung von Graden*

Für die Verleihung und Führung von Graden, für die Führung ausländischer Grade und für die Entziehung oder den Widerruf von Graden gelten die §§ 55 a bis 55 d UG entsprechend.

#### § 40 b

##### *Bachelor- und Masterstudiengänge*

(1) In geeigneten Fächern können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelorabschluss und zu einem Masterabschluss führen. Die Pädagogische Hochschule kann anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ vorsehen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Pädagogische Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen.

Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Pädagogische Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. § 35 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen fügen die Pädagogischen Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigelegt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

## § 41

### *Promotion*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotion verleiht die Pädagogische Hochschule den Doktorgrad.

(2) Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium; sie setzt eine ausreichend breite Vertretung dieses Faches an der Pädagogischen Hochschule voraus.

(3) Die vom Senat der Pädagogischen Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Zustimmung des Rektors; § 37 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 sowie § 38 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 7 und 9 bis 13 gelten entsprechend. In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Pädagogische Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. Als Prüfer können nur Professoren sowie

Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 71 bis 82 keine Anwendung.

(4) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren oder einen Aufbaustudiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen abgeschlossen hat. Voraussetzung für die Promotion ist eine mindestens mit ausreichend bewertete Dissertation und der erfolgreiche Abschluss einer mündlichen Prüfung. In der Promotionsordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden; zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden. Entsprechendes gilt für Absolventen der Berufsakademien. Wer zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen ist, wird auf Antrag auf die Dauer des Verfahrens als Studierender immatrikuliert. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis steht und nicht nachweist, dass er sich trotz seiner Tätigkeit der Vorbereitung auf die Eignungsfeststellung ausreichend widmet; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft steht einer Immatrikulation nicht entgegen. In der Promotionsordnung soll bestimmt werden, dass der Doktorgrad erst verliehen wird, wenn die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Hierzu kann bestimmt werden, dass der Pädagogischen Hochschule unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken überlassen werden.

(5) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden. Ist der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, soll ihm von der Pädagogischen Hochschule das Nutzungsrecht in erforderlichem

Umfang eingeräumt werden. Der Doktorand kann für die Dauer von bis zu drei Jahren als Studierender immatrikuliert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Doktorand

1. einen Studiengang nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat  
oder
2. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht nachweist, dass er sich trotz seiner Tätigkeit seiner Dissertation ausreichend widmet; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft steht einer Immatrikulation nicht entgegen.

(6) Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.

#### § 41 a

##### *Habilitation*

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Pädagogischen Hochschulen haben in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht, auch das Recht der Habilitation.

(2) Das Habilitationsrecht wird gemeinsam mit einer Universität des Landes Baden-Württemberg ausgeübt. Das Nähere regeln die Habilitationsordnung und die nach § 24 in Verbindung mit § 34 UG abzuschließende Kooperationsvereinbarung.

(3) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache in dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium;
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

Die vom Senat der Pädagogischen Hochschule als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung bedarf der Zustimmung des Rektors; § 38 Abs. 1 Satz 4 und 5 und § 41 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Alle Professoren sind berechtigt, nach Maßgabe der Habilitationsordnungen an der Beschlussfassung über die Bewertung der Habilitationsleistungen stimmberechtigt mitzuwirken. Die Habilitationsordnungen können darüber hinaus die Mitwirkung von Hochschul- und Privatdozenten vorsehen. Die §§ 71 bis 82 finden keine Anwendung.

(4) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

### 3. ABSCHNITT

#### Forschung

#### § 42

(1) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dient die Forschung in den Pädagogischen Hochschulen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Anwendung dieser Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung ergeben können.

(2) Die §§ 56 a bis 59 UG gelten entsprechend.

### 4. ABSCHNITT

#### Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

#### § 42 a

#### *Aufgaben*

Durch ihre Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung erleichtern die Pädagogischen Hochschulen den Studierenden das Erreichen ihres Studienzieles. Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche,

Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe
- Studentisches Wohnen
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
- Kinderbetreuung
- Gesundheitsförderung und Beratung
- soziale Betreuung ausländischer Studierender
- Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

#### § 42 b

##### *Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung*

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden wird von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch ein Studentenwerk richtet sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden nach § 42 a können auf Antrag einer Pädagogischen Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Pädagogische Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen. Über den Antrag zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Pädagogische Hochschule oder die Zuordnung der Pädagogischen Hochschule zu einem anderen Studentenwerk entscheidet das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke.

## § 42 c

*Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben  
durch die Pädagogische Hochschule*

(1) Nimmt eine Pädagogische Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied der Hochschulleitung mit der Aufsicht zu betrauen.

Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Pädagogische Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Pädagogische Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

## FÜNFTER TEIL

### Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

#### 1. ABSCHNITT

#### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

##### § 43

##### *Begriffsbestimmung*

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Pädagogischen Hochschulen besteht aus den Professoren, den Hochschuldozenten, den wissenschaftlichen Assistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

(2) Das sonstige wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus den Gastprofessoren, den Privatdozenten, den Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren sowie den wissenschaftlichen Hilfskräften.

##### § 44

##### *Anwendung*

##### *der beamtenrechtlichen Vorschriften*

(1) Auf beamtete Professoren sowie Hochschuldozenten und wissenschaftliche Assistenten finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für ein Dienstvergehen nach § 56 a Abs. 1 UG dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung nach mehr als vier Jahren ein Verweis und nach mehr als fünf Jahren eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Professoren sowie Hochschuldozenten und wissenschaftliche Assistenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 g LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Professoren, so

kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG geregelt werden. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.

(4) Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.

(5) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Pädagogische Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Professor ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren auf eine Anhörung.

(6) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gewährt werden.

(7) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 153 b und 153 c LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats,

3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Erziehungsurlaub im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung des Landes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 g LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 a Abs. 1,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

(8) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten oder für wissenschaftliche Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Professoren haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 47 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Regelungen zur Präsenz der Professoren während der Vorlesungszeit und der vorle-

sungsfreien Zeit vorsieht, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben zu gewährleisten. Auch in der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren sicherzustellen. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Professoren nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

## § 45

### *Lehrverpflichtung*

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der Pädagogischen Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs, die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, werden bei der Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für Mitglieder des Fakultätsvorstands auch durch Ausweisung einer Freistellungspauschale erfolgen.

## § 46

### *Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals*

- (1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung im Sinne des § 83 Abs. 2 LBG zu besorgen, so haben der Dekan und das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
- (2) Die selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren, die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängt, ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Die Landesregierung erlässt im Rahmen der Ermächtigung des § 88 LBG die notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeiten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Pädagogischen Hochschulen durch Rechtsverordnung. In

dieser Rechtsverordnung kann außerdem das Verfahren der Anzeige, das Verfahren der Genehmigung einer Nebentätigkeit und das Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bestimmt werden.

## § 47

### *Dienstliche Aufgaben der Professoren*

(1) Den Professoren ist die Pflege von Forschung und Lehre anvertraut. Sie nehmen die ihrer Pädagogischen Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber Eignungsfeststellungen durchzuführen, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen, an der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule mitzuwirken, in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen, bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und Aufgaben nach § 3 Abs. 7 wahrzunehmen. Professoren können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 3 Abs. 7 übertragenen Aufgaben an die Weisungen des Wissenschaftsministeriums gebunden. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des

Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen. Sie sollen sich an Veranstaltungen, die für Mitglieder aller Fakultäten bestimmt sind, beteiligen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle ist insbesondere zu bestimmen, ob und welche Leitungsfunktionen in Hochschuleinrichtungen zu übernehmen sind. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Änderung der Festlegung der Dienstaufgaben und der Funktionsbeschreibung der Stelle trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Pädagogischen Hochschule; die jeweilige Fakultät und der Betroffene sind zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen Hochschulen Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Pädagogischen Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Professoren sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Pädagogische Hochschule Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden.

(6) Erreicht ein Professor auch nach Erfüllung der ihm nach § 16 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht die ihm nach § 45 obliegende Lehrverpflichtung, so kann er vom Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, insoweit einen an einer anderen staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg erforderlichen und seinen Dienstaufgaben entsprechenden Lehrauftrag zu übernehmen. Die Hochschule und der Professor sind vorher zu hören.

## § 48

*Einstellungsvoraussetzungen für Professoren*

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, oder
  - b) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen (Absatz 2).

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

## § 49

*Berufung von Professoren*

(1) Wird eine Professorenstelle frei, so prüft die Pädagogische Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat ist vorher zu hören. § 47 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Pädagogischen Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(3) Die Professoren werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule vom Wissenschaftsministerium berufen. Bei der Berufung von Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 können die Mitglieder der eigenen Pädagogischen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium ist an die vorgeschlagene Reihenfolge nicht gebunden. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät, in dem die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. Ihr gehören an

1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor als Vorsitzender,
2. drei Professoren der Fakultät, davon mindestens zwei Fachvertreter,
3. zwei weitere Professoren aus anderen Fakultäten,
4. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
5. ein Studierender.

In die Berufungskommission sollen mindestens zur Hälfte solche Professoren gewählt werden, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind, sofern nicht Professoren, die in Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingewiesen sind, in größerer Zahl herangezogen werden müssen, weil ihr Fachgebiet besonders betroffen ist. Reicht die Zahl der Fachvertreter an einer Pädagogischen Hochschule für die Bildung der Berufungskommission nicht aus, so sind Fachvertreter aus anderen Hochschulen in die Berufungskommission aufzunehmen. Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungs-

kommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter mit beratender Stimme angehört. Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Der Studiendekan soll zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag und leitet ihn dem Vorsitzenden des Senats zu.

(5) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen die Ruferteilung an die Vorgeschlagenen, so ist die Pädagogische Hochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Rektorats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Planstelle,
2. innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen,
3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers oder
4. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, dass zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben. Das Wissenschaftsministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(7) Beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 6, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, so ist der Pädagogischen Hochschule vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(8) Die Pädagogische Hochschule darf Professoren über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung des Aufgabenbereichs eines Professors sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und von der Pädagogischen Hochschule regelmäßig im Hinblick auf die Maßgaben von § 8 Abs. 6 zu überprüfen; sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

(9) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

## § 50

### *Dienstrechtliche Stellung der Professoren*

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich zu befristen; hierfür kann ein Zeitbeamtenverhältnis oder ein befristeter Dienstvertrag vorgesehen werden. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungsförderung an Forschungseinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Pädagogischen Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Der Beurlaubungsantrag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen.

(3) Wird ein Professor zur Vertretung einer Professorenstelle an einer anderen Hochschule ohne Gewährung von Bezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, dass er auch weiterhin an seiner Pädagogischen Hochschule eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem

Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Durch Vertrag kann ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Auf Grund des Dienstvertrags verleiht das Wissenschaftsministerium für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung, die die entsprechenden beamteten Professoren als Amtsbezeichnung führen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen sowie zur Verleihung der Bezeichnung, die die entsprechenden beamteten Professoren als Amtsbezeichnung führen, allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

(6) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Pädagogischen Hochschule die Bezeichnung "Professor" als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung "Professor" zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

## § 51

### *Forschungs- und Fortbildungssemester*

(1) Für bestimmte Forschungsvorhaben können Professoren unter Belassung der Bezüge zeitweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden (Forschungssemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden und Diplomanden muss, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht, gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens nach vier Jahren nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wis-

schaftsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Während eines Forschungssemesters dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters ist im Rahmen des Berichts nach § 4 a Abs. 1 zu berichten.

(2) Professoren können für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen sowie der Mitwirkung an der Selbstverwaltung freigestellt werden, damit sie ihre praktischen Erfahrungen in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrags an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart erweitern und wissenschaftlich vertiefen können. Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wissenschaftsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Während der Fortbildung in der Schulpraxis untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

#### § 51 a

##### *Wissenschaftliche Assistenten*

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Er beteiligt sich an der schulpraktischen Ausbildung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Wissenschaftliche Assistenten sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.

## § 51 b

*Einstellungsvoraussetzungen für  
wissenschaftliche Assistenten*

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine für den höheren Dienst qualifizierende zweite Lehramtsprüfung.

## § 51 c

*Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten*

(1) Die wissenschaftlichen Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie in dieser Zeit erwerben wird. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 44 Abs. 7, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 51 d

*Hochschuldozenten*

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Pädagogischen Hochschule in Wissenschaft, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 47 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 48 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Pädagogischen Hochschule vom Wissenschaftsministerium ernannt.

## § 51 e

*Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten*

Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. § 51c Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 52

*Gastprofessoren*

Die Pädagogische Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der Praxis, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professoren erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Gastprofessor".

## § 52 a

*Privatdozenten*

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis nach § 41a Abs. 4 begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Professor oder Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Privatdozent soll in seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(2) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschule sind dem Privatdozenten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend.

(3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,

2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
5. durch Widerruf der Mitgliedschaft nach § 70 in Verbindung mit den §§ 98 bis 105 UG .

(4) Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Pädagogischen Hochschule beschäftigt wird.

(5) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 63. Lebensjahr schon vollendet,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(6) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät einem Privatdozenten nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verleihen. Erlischt die Lehrbefugnis und ist er nicht auf Grund anderer Bestimmungen berechtigt, die Bezeichnung "Professor" zu führen, so kann ihm der Senat auf Vorschlag der Fakultät die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" weiter zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(7) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" (§ 41 a Abs. 4) oder "außerplanmäßiger Professor"; Absatz 6 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

## § 53

### *Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es

auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt sind. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, für künstlerische Mitarbeiter in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Das Arbeitsverhältnis ist zu befristen, wenn die Funktion der Stelle dies erfordert, insbesondere weil mit den zu übertragenden Dienstaufgaben eine Weiterbildungsfunktion verbunden ist. Abgeordneten Lehrern können Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern übertragen werden. Werden Beamte an die Pädagogische Hochschule als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter abgeordnet, so soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Vorgesetzter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zur Fakultät der Dekan. Soweit der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

## § 54

### *Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren*

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. § 6 Abs.1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG sowie § 47 Abs. 1 Satz 5 gelten entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf

eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Der Lehrauftrag wird auf Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Lehrleistung in einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

(2) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum erfolgreich an der Pädagogischen Hochschule tätig waren, kann der Senat auf Antrag der Fakultät die Bezeichnung "Honorarprofessor" verleihen. § 79 Abs. 5 bis 7 UG findet entsprechende Anwendung.

## § 55

### *Lehrkräfte für besondere Aufgaben*

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle in der Regel unter der fachlichen Verantwortung eines Professors durch. § 47 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben gehören in der Regel die Lehrkräfte für die Vermittlung von Fremdsprachen.

(2) Wird für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben ein Hochschulstudium vorausgesetzt, werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben hinsichtlich der Mitwirkung in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern gleichgestellt.

(3) Zur Vermittlung moderner Fremdsprachen sollen Ausländer beschäftigt werden, deren Muttersprache die zu vermittelnde Fremdsprache ist.

## § 56

*Wissenschaftliche Hilfskräfte*

(1) Zur Unterstützung des hauptberuflich wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, der Privatdozenten sowie der Gastprofessoren und Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in Forschung und Lehre können wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt und zugeordnet werden. Wissenschaftlichen Hilfskräften kann auch die Aufgabe übertragen werden, Tutorien durchzuführen, um im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Hilfskräfte steht unter der fachlichen Verantwortung des Mitglieds, dem sie zugeordnet sind. Der Vorschlag zur Einstellung erfolgt durch den Rektor im Einvernehmen mit dem Mitglied oder dem Leiter der Hochschuleinrichtung, dem die wissenschaftliche Hilfskraft zugeordnet werden soll. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Zur Dienstaufgabe der wissenschaftlichen Hilfskräfte gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.

(2) Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte darf die Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters nicht erreichen. Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist in der Regel die erfolgreich abgelegte Zwischen- oder Vorprüfung. Nach Abschluss des Studiums dürfen wissenschaftliche Hilfskräfte höchstens vier Jahre an der Pädagogischen Hochschule beschäftigt werden.

## § 57

*Unfallfürsorge*

Erleiden Mitglieder der Pädagogischen Hochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Pädagogischen Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 BeamtVG, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen

im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

## 2. ABSCHNITT

### Studierende

#### § 58

#### *Allgemeine Voraussetzungen*

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studierende zugelassen ist. Für jeden Teilstudiengang ist eine besondere Zulassung erforderlich. Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.
- (3) Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen. Für weitere Studiengänge kann ein Studierender nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt.
- (4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Pädagogischen Hochschulen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt

(fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Sie kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Wissenschaftsministerium. Bestimmungen des nach § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Zulassungsrechts über zusätzliche Qualifikationsnachweise bleiben unberührt. Für die Zulassung zu neuen Studiengängen können besondere Eignungsfeststellungen (§ 29 Abs. 4) verlangt werden.

(6) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben. Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer seine Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

(7) Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erworben werden. Die Pädagogi-

schen Hochschulen regeln durch Satzung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung kann auch ein Auswahlgespräch vorgesehen werden, in dem festgestellt wird, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten, seiner Motivation und seiner Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Das Wissenschaftsministerium kann bestimmen, an welcher Pädagogischen Hochschule die Eignungsprüfung durchgeführt wird; die Pädagogische Hochschule ist vorher zu hören. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG. Die Mitwirkung im Auswahlgespräch und in der Eignungsprüfung obliegt den Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 als Dienstaufgabe. Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen.

(8) Für das Studium des Faches Sport ist außer der Qualifikation nach Absatz 5 in einer Prüfung die sportliche Leistungsfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen; für das Studium der Fächer Kunst und Musik kann außer der Qualifikation nach Absatz 5 in einer Prüfung der Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang verlangt werden. Die Prüfung wird von einer Kommission derjenigen Pädagogischen Hochschule abgenommen, bei der die Zulassung beantragt wird. Das Nähere über die Zusammensetzung der Kommission, die Art der Prüfung und das Prüfungsverfahren wird durch eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt.

(9) Für einzelne Studiengänge kann durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums bestimmt werden, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

## § 59

### *Zulassungshindernisse*

(1) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn

1. die in oder auf Grund von § 58 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,

2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 38 Abs. 3); durch Satzung der Pädagogischen Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im wesentlichen gleichem Inhalt gilt; wird die Zulassung für den Studienabschnitt vor der Vor- oder Zwischenprüfung beantragt, so genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium hat der Studienbewerber außerdem auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich zu beenden; dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen im Durchschnitt nicht mit mindestens der Note "gut" bewertet sind; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend,
5. der Studienbewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und er nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 36 Abs. 2 erbringt.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachweist,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die nach § 90 a Abs. 1 erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

## § 60

*Immatrikulation*

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule.

(2) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen oder als Doktorand nicht angenommen ist,
2. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied dieser Pädagogischen Hochschule ausgeschlossen ist; wurde er an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen, so ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Gefahr der Beeinträchtigung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule, bei der er sich bewirbt, besteht,
3. in den zwei vorangegangenen Jahren strafbare Handlungen begangen hat, die, falls er Mitglied einer Hochschule gewesen wäre, eine Exmatrikulation nach § 70 in Verbindung mit § 99 UG gerechtfertigt hätten,
4. die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten auferlegten Verpflichtungen nicht nachweist,
5. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat,
6. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
7. keine Aufenthaltsgenehmigung oder keine Aufenthaltserlaubnis–EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, besitzt.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. die für den Immatrikulationsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

(4) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

## § 61

### *Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation*

(1) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie trotz Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 59 Abs. 1 erfolgt ist,
2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.

(3) Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie trotz Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 41 Abs. 4 oder 5 oder § 60 Abs. 2 erfolgt ist,
2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist.

(4) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 3 erfolgt ist.

## § 62

### *Rückmeldung*

(1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der durch Satzung der Pädagogischen Hochschule bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

(2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bestehenden Verpflichtungen erfüllt und die Rückmeldegebühr, der Beitrag für das Studentenwerk sowie

sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, fristgerecht bezahlt sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 gegenüber der anderen Hochschule nachzuweisen.

## § 63

### *Beurlaubung*

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schüllassistent im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
8. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
9. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

## § 64

*Exmatrikulation*

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Pädagogischen Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist oder er beabsichtigt, die Prüfung zur Notenverbesserung gemäß § 38 Abs. 2 zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt,
2. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
3. ein Zulassungshindernis nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz nachträglich eintritt,
4. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Studierende einer anderen Pädagogischen Hochschule zugewiesen; § 26 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung,
5. das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 41 Abs. 4 abgeschlossen oder der Zeitraum nach § 41 Abs. 5 Satz 5 verstrichen ist.

(3) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 3 nachträglich eintritt,
2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Pädagogischen Hochschule festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat.
3. ein Immatrikulationshindernis nach § 41 Abs. 4 oder 5 nachträglich eintritt,
4. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende

1. die Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

## § 65

### *Eingeschränkte Zulassung, Gasthörer*

(1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Von § 58 Abs. 5 kann der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

## § 66

### *Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen*

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang und die Immatrikulation ist diejenige Pädagogische Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Zulassungs- und Immatrikulationsantrag gestellt hat. Für die Entscheidung über die Aufhebung der Zulassung und der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation ist diejenige Pädagogische Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist. Die Vor-

schriften des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Ist ein Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid an dieser Pädagogischen Hochschule oder allen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwar ausgeschlossen, wird er aber dennoch immatrikuliert, weil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Aufgaben der Hochschule nicht besteht, so ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(3) Der Senat erlässt durch Satzung die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation, insbesondere für die Fristen und Ausschlussfristen.

### 3. ABSCHNITT

#### Mitwirkung der Studierenden

##### § 67

(1) Die Studierenden wirken in der Pädagogischen Hochschule

1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
  2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
  3. bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 im AStA und bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 20 Abs. 5 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat
- mit. Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

(2) Die Aufgaben sind im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Bereitschaft zu Toleranz und Verständigung wahrzunehmen.

(3) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(4) Der Rektor führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Sie haben insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

#### 4. ABSCHNITT

##### Mitgliedschaft

#### § 68

##### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

(1) Alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Pädagogische Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Pädagogischen Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Pädagogischen Hochschule wahrzunehmen. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Organen der Pädagogischen Hochschule zusteht, haben die Mitglieder Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 3 gilt nicht, wenn der bisherige Amtsträger vor Ablauf seiner Amtszeit oder seines Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsminister schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. § 63 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Pädagogischen Hochschule oder des Studentenwerks können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat es den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen müssen als Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule einen Ausweis

besitzen, dessen Lichtbild mit dem Erscheinungsbild übereinstimmen muss. Der Ausweis ist dem Rektor, einem von ihm Beauftragten oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, an der ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule teilnehmen will, auf Verlangen vorzuzeigen. Wer eine Lehrveranstaltung besuchen will, aber sich auf Verlangen nicht ausweist, kann auf Grund des Hausrechts von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, alle Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die für die Ausstellung des Ausweises erforderlich sind; sie haben ferner zwei Lichtbilder unentgeltlich vorzulegen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten. Auf Verlangen der ausstellenden Behörde haben sie persönlich zu erscheinen.

## § 69

### *Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung*

(1) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Gremien fort. Das in der Selbstverwaltung tätige Mitglied darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Pädagogische Hochschule nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

(2) Verletzt ein Mitglied eines Gremiums seine Pflichten, so kann es durch Beschluss des Senats aus dem Gremium vorübergehend bis zu höchstens sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sonstige Vorschriften, die disziplinarrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen vorsehen, sowie die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Wird ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule den Anforderungen seines Amtes in der Selbstverwaltung nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände ein, dass eine

Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, so kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit für beendet erklärt werden. Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das vom Wissenschaftsministerium eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung entsprechende Anwendung. Die dem Mitglied erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Pädagogische Hochschule. Soweit mit dem Amt Bezüge verbunden sind, wird das Mitglied bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn es im Amt verblieben wäre, jedoch erhält es keine Aufwandsentschädigung. Auf die Bezüge werden zwei Drittel dessen angerechnet, was das betroffene Mitglied durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterlässt.

## 5. ABSCHNITT

### Wahrung der Ordnung

#### § 70

Für die Wahrung der Ordnung in der Pädagogischen Hochschule gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 105 UG entsprechend.

SECHSTER TEIL  
Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT  
Gremien

§ 71

*Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung*

(1) Art und Umfang der Mitwirkung und die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Pädagogischen Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Pädagogischen Hochschule.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, die außerplanmäßigen Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und die Hochschuldozenten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4,
2. die wissenschaftlichen Assistenten und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (wissenschaftlicher Dienst),
3. die sonstigen Mitarbeiter,
4. die Studierenden

je eine Gruppe. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(5) An Entscheidungen, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Rektor und die Prorektoren, der Verwaltungsdirektor, die Hochschuldozenten, die wis-

senschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studierenden sowie die nach § 6 Abs. 4 und 5 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Pädagogischen Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für die Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder eines Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. Zu den Entscheidungen, die Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, gehören auch die fachliche Bewertung bei der Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie die Beschlussfassung über Promotionsordnungen.

(6) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. Professoren, die berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

## § 72

### *Wahlgrundsätze*

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe sowie die ihnen nach § 6 Abs. 5 gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es

sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 20 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von zehn Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleichen Stimmenzahlen ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 71 Abs. 2 Satz 1 angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. In der Wahlordnung nach Absatz 9 ist zu bestimmen, dass Briefwahl möglich ist.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(9) Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

## § 73

### *Zusammensetzung der Gremien*

(1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

(2) Ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren nicht höher als 125 vom Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, entfällt eine Wahl. In diesem Fall sind sämtliche wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe Mitglieder des Gremiums.

(3) Soweit für Mitglieder kraft Amtes ein Stellvertreter bestellt ist, werden sie durch diesen vertreten. Gewählte Mitglieder haben keinen Stellvertreter.

(4) Die Gremien können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

## § 74

*Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken*

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist im Falle des § 72 Abs. 8 von einer Gruppe nicht die Zahl von Vertretern in einem Gremium erreicht worden, die von dieser Gruppe in das Gremium zu entsenden ist, so rücken neu hinzugekommene Mitglieder der Gruppe für den Rest der Amtszeit in das Gremium nach, bis die der Gruppe zustehende Zahl von Vertretern erreicht ist. Ein neues Mitglied rückt in dem Zeitpunkt nach, in dem es die Eigenschaft eines wählbaren Mitglieds erhält. Dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 72 Abs. 8 ein Vertreter einer Gruppe in einem Gremium seine Eigenschaft als wählbares Mitglied verliert oder sonst aus dem Gremium ausscheidet. Die Sätze 3 bis 5 gelten im Falle des § 73 Abs. 2 entsprechend, bis die Zahl von 125 vom Hundert der aus der Gruppe der Professoren zu wählenden Mitglieder erreicht ist. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 bis 6 für diese Zeit entsprechend.

(3) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

## § 75

*Geschäftsordnung*

Gremien mit Entscheidungsbefugnissen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt. Die Geschäftsordnung des AStA und des Fachschaftsrats wird jeweils vom Senat, die Geschäftsordnung der Fachschaft vom Fakultätsrat erlassen. Die Geschäftsordnung des Fakultätsrats bedarf der Zustimmung des Senats.

## § 76

*Einberufung der Sitzungen*

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

(2) Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.

## § 77

*Öffentlichkeit*

(1) Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu Personalangelegenheiten im Sinne von Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren.

(2) Wird wegen einer Störung einer Sitzung des Senats eine weitere Sitzung erforderlich, so kann der Vorsitzende zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nichtöffentlich, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Senat bestätigt wird.

(3) Im Übrigen tagen der Senat und die sonstigen Gremien nichtöffentlich.

(4) Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Vorsitzenden, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet beim Senat das Wissenschaftsministerium, bei den übrigen Gremien das Rektorat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

## § 78

### *Verhandlungsleitung, Geschäftsgang*

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gremiums. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.

(3) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

## § 79

### *Antrags- und Rederecht*

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

## § 80

### *Beschlussfassung*

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Fakultätsrat beschlussfähig, so gilt dies auch unbeschadet der Zahl der hinzutretenden Mitglieder für den erweiterten Fakultätsrat. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Sind in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(4) Sind für einen Beschluss qualifizierte Mehrheiten nach § 71 Abs. 6 erforderlich und kommen diese deshalb nicht zustande, weil die Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe des Gremiums in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

(5) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.

(6) Die Gremien beschließen durch Abstimmung und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

(7) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei sind die Bestimmungen des § 71 Abs. 6 zu beachten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(8) In der Geschäftsordnung kann unbeschadet der Bestimmungen in § 71 Abs. 6 für besonders wichtige Angelegenheiten eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben werden. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 6 sind zu beachten.

(10) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so finden für diese Wahlen Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 Anwendung. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

## § 81

### *Niederschrift*

Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mit-

gliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 82

### *Eilentscheidungsrecht*

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

## 2. ABSCHNITT

### Verwaltung

## § 83

### *Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten*

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen Weisungsangelegenheiten gelten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

## § 84

### *Vermögensverwaltung*

(1) Das Vermögen der Pädagogischen Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Körperschaftsvermögen) werden außerhalb des

Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI LHO verwaltet; sie dürfen nur für Zwecke der Pädagogischen Hochschule oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung oder Lehre dienen, fließen in das Vermögen der Pädagogischen Hochschule, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas Anderes bestimmt hat; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung oder Lehre bestimmt (§ 8); der Hochschulrat kann auf Antrag des Rektorats hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Pädagogischen Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendungen nicht ausreicht.

(4) Das Rektorat bestimmt durch Beschluss, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 109 Abs. 2 LHO zu prüfen hat.

## § 85

*(aufgehoben)*

## § 85 a

*Immatrikulations- und Rückmeldegebühr*

- (1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
- (2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.
- (3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Pädagogischen Hochschulen. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf.
- (4) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.
- (5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.

## § 86

*Dienstvorgesetzter*

Dienstvorgesetzter der Professoren, der Hochschuldozenten, der Rektoren und der Verwaltungsdirektoren ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren übertragen. Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten ist der Rektor. Ist der Rektor kein Beamter, so ist der Verwaltungsdirektor Dienstvorgesetzter aller Beamten, ausgenommen der Professoren und der Hochschuldozenten.

## § 87

*Mitwirkung bei der Einstellung von Personal*

(1) Hochschuldozenten werden auf Vorschlag des Senats der Pädagogischen Hochschule ernannt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Leiter von Hochschuleinrichtungen werden in der Regel auf Vorschlag des Senats eingestellt. Dem Vorschlag ist eine Stellungnahme der Fakultät, des Professors oder des Leiters der Hochschuleinrichtung beizufügen, dem oder der der Bedienstete zugeordnet werden soll. Soweit Personal aus Mitteln Dritter bezahlt wird, kann der aus diesen Zuwendungen Berechtigte eine Stellungnahme abgeben.

(2) Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt.

(3) Die Einstellung von sonstigen Mitarbeitern mit Ausnahme der Beamten des Verwaltungs- und Bibliotheksdienstes erfolgt auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Verwaltung, wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, bei der sie beschäftigt werden sollen.

## SIEBTER TEIL

## Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

## § 88

*Staatliche Mitwirkungsrechte*

(1) Soweit in diesem Gesetz der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Pädagogischen Hochschule der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Planungen des Landes in struktureller, kapazitätsbezogener und finanzieller Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Pädagogischen Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Pädagogischen Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Pädagogischen Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Pädagogischen Hochschule treffen.

## § 89

*Aufsicht*

(1) Die Pädagogischen Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. der Vollzug des Staatshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans sowie die Verwendung der mit Mitteln des Staatshaushaltsplans oder des Wirtschaftsplans erworbenen Vermögensgegenstände,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. andere nach § 3 Abs. 7 übertragene Aufgaben,
5. die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden,
6. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

## § 90

### *Informationsrecht*

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule unterrichten. Es kann insbesondere die Pädagogische Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

## § 90 a

### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Pädagogischen Hochschule personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Stu-

dienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen.

(2) Soweit den Pädagogischen Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 b Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten von der Pädagogischen Hochschule für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule oder Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichernden Stellen dient. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Die Pädagogischen Hochschulen dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen über Ablauf sowie Art und

Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die Antworten auswerten. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der Befragung sollen in anonymisierter Form Lehrenden und Studierenden bekanntgegeben und den zuständigen Gremien der Pädagogischen Hochschule zur Erörterung übermittelt werden. Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.

(5) Die Pädagogischen Hochschulen dürfen in Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Mitarbeitern des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie sonstigen Mitarbeitern, die herausgehobene Funktionen in der Pädagogischen Hochschule wahrnehmen, ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Der Betroffene kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der Pädagogischen Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

## § 91

### *Aufsichtsmittel*

(1) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen be-  
anstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommen die zuständigen Stellen der Pädagogischen Hochschule einer Anordnung des  
Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der  
bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium  
gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das  
Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle  
treffen.

(3) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Pädagogischen Hochschulen, der Fakultäten und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Pädagogischen Hochschule sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

## § 92

### *Regress*

Ansprüche der Pädagogischen Hochschule gegen Organe, Mitglieder von Organen oder den Verwaltungsdirektor werden im Namen der Pädagogischen Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

## § 93

### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Pädagogische Hochschule sind untersagt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,
2. entgegen Absatz 1 nicht zugelassene Einrichtungen errichtet oder betreibt,
3. eine ausländische Pädagogische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Pädagogische Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,
4. entgegen § 40 a in Verbindung mit § 55 a UG deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

## ACHTER TEIL

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 94

*(aufgehoben)*

## § 95

*(aufgehoben)*

## § 96

*Beamtenrechtliche Überleitung*

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die beamteten Professoren an Pädagogischen Hochschulen in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet.
- (2) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Pädagogischen Hochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 47 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.
- (3) Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 53 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstandes innerhalb von zwei Jahren in ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates zu übernehmen.
- (4) Beamte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Pädagogischen Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 47 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Pädagogischen Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung richtet sich nach dem jeweiligen Dienstverhältnis.

(5) Die Dozenten an Pädagogischen Hochschulen, die nicht in ein anderes Amt übernommen werden, gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Sie sind wie bisher berechtigt, zu forschen, Prüfungen abzunehmen sowie Diplomarbeiten auszugeben; § 37 Abs. 4 findet auf sie insofern keine Anwendung. Sie können unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 abgeordnet und versetzt werden. Für ihre Lehrverpflichtung gilt § 45.

(6) Bestehen bei anderen Beamten über die Zuordnung zu Mitgliedergruppen Zweifel, entscheidet der Rektor.

(7) Beamte, die nach Absatz 1 in die Rechtsstellung von Professoren übergeleitet sind, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zustehende Besoldung weiter. Im übrigen stehen die in Besoldungsgruppe AH 4 eingewiesenen Professoren den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 4, die Professoren der Besoldungsgruppe AH 3 den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 3 gleich.

(8) Die Durchführung des Absatzes 2 wird bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C ausgesetzt.

(9) Beamte, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C, das Amt des Professors nach diesem Gesetz verliehen wird, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 49 Absatz 1 LHO die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A, Abschnitt II. Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 333); die zustehende Besoldungsgruppe wird durch die Einweisungsverfügung bestimmt. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 97

*(aufgehoben)*

#### § 98

*(aufgehoben)*

#### § 99

*(aufgehoben)*

## § 100

*Beteiligung der Kirchen*

- (1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen in evangelischer und katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.
- (3) In die Studienreformkommission für die in Absatz 2 genannten Studiengänge werden auch von den Kirchenleitungen benannte Vertreter berufen.

## § 101

*Änderung und Außerkrafttreten  
von Vorschriften*

(1) Das Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (GBl. S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die zweite Lehramtsprüfung dient dem Nachweis der Befähigung zur planmäßigen Anstellung. Sie ist innerhalb der Fortbildung nach Absatz 3, die drei Schulhalbjahre dauert, abzulegen.”

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere das Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 406), und § 212 LBG in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225).

(3) Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 233), bleibt unberührt.

§ 102\*

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der §§ 72 und 95 Abs. 4, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S. 557).